



HRK ADVANCE

Governance und Prozesse der
Internationalisierung optimieren

Risikomanagement von Kooperationsverträgen für gemeinsame Studien- und Promotionsprogramme mit ausländischen Partnerhochschulen

Handreichung



HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Inhalt

Präambel	3
1. Kontext und Zielsetzung	4
2. Rahmenbedingungen der Vertragsgestaltung	6
2.1 Anbahnung von Kooperationsvereinbarungen	6
2.2 Vertragsverhandlung und -gestaltung	8
3. Mustervertragsklauseln für Kooperationsverträge zwischen deutschen Hochschulen und ausländischen Partnerhochschulen Hier: Vertragsbeendigung, Rechtswahl, Konfliktlösung	10
3.1 Möglichkeit 1: Regelung von Kündigungsgründen und -folgen, Rechtswahl, Gerichtsstand und vorgeschalteter Gremienentscheidung	12
3.1.1 Musterklausel Kündigungsgründe	12
3.1.2 Musterklausel Kündigungsfolgen	13
3.1.3 Musterklauseln Rechtswahl und Gerichtsstand	14
3.1.4 Musterklausel außergerichtliche Konfliktlösung im Wege einer vorgeschalteten Gremienentscheidung	14
3.2 Möglichkeit 2: Regelung von Rechtswahl, Gerichtsstand und vorgeschalteter Gremienentscheidung	15
3.3 Möglichkeit 3: Regelung von Kündigungsgründen und -folgen, Rechtswahl, Schiedsverfahren und vorgeschalteter Gremienentscheidung	16
3.4 Möglichkeit 4: Regelung von Rechtswahl, Schiedsverfahren und vorgeschalteter Gremienentscheidung	18
3.5 Möglichkeit 5: Regelung von Rechtswahl	18
3.6 Möglichkeit 6: Regelung von Kündigungsgründen und -folgen	19
Referenzen	20

Präambel

Das Projekt „HRK ADVANCE – Governance und Prozesse der Internationalisierung optimieren“ setzt sich zum Ziel, die hochschulische Internationalisierung fokussiert weiterzuentwickeln und in zentralen Handlungsfeldern zu dynamisieren. Es widmet sich dabei konkreten rechtlichen und organisatorischen Fragestellungen im Kontext der internationalen Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene und Systemebene.

Im dritten von insgesamt drei Themenzyklen befasst sich das Projekt HRK ADVANCE mit der Governance internationaler Hochschulkooperationen. In diesem Kontext wurde in den Jahren 2023 und 2024 eine Expertenrunde eingesetzt, die sich vertieft mit den Rahmenbedingungen der Vertragsgestaltung und Mustervertragsklauseln zum Risikomanagement in Kooperationsverträgen für Studien- und Promotionsprogramme mit ausländischen Partnerhochschulen auseinandersetzte. Die Expertenrunde wurde von der Kanzlei WAGNER Arbitration juristisch begleitet und beraten.

Im Anschluss an den intensiven und gewinnbringenden Austausch mit den Expert:innen entstand in enger Zusammenarbeit mit WAGNER Arbitration die vorliegende Handreichung. Diese verfolgt das Ziel, die deutschen Hochschulen bei der Querschnittsaufgabe der Vertragsgestaltung zum Thema Risikomanagement von Kooperationsverträgen zu unterstützen und bietet rechtliche und organisatorische Handlungsoptionen für Hochschulen.

Die Handreichung soll den Verantwortlichen in Hochschulen Handlungsmöglichkeiten und mögliche Entwicklungsfelder aufzeigen, z. B. bei einzelnen Prozessschritten in der Anbahnung von internationalen Kooperationsvereinbarungen sowie in der Vertragsverhandlung und -gestaltung. Zugleich ist die Handreichung als Teil eines weiterreichenden Prozesses dieses Themenzyklus von HRK ADVANCE zu verstehen und wird in zukünftigen Veranstaltungen weiter diskutiert.

Mit der vorliegenden Handreichung möchte das Projekt HRK ADVANCE die Akteur:innen in Hochschulen ermutigen, weitere Professionalisierungsschritte beim Risikomanagement in internationalen Kooperationsverträgen zu gehen und diese kontinuierlich weiterzuentwickeln. Auf diesem Wege möchte das Projekt HRK ADVANCE dazu beitragen, den Wissenschaftsstandort Deutschland langfristig international attraktiv und wettbewerbsfähig zu gestalten. Dabei gilt unser Dank all denjenigen, die an der Entstehung der vorliegenden Handreichung auf vielfältige Weise mitgewirkt haben.

1. Kontext und Zielsetzung

Chancen & Potenziale gemeinsamer Studien- & Promotionsprogramme

Vor dem Hintergrund der internationalen Vernetzung von Lehre und Forschung und der steigenden Anzahl an bilateralen Partnerschaften und multilateralen Hochschulverbänden erhöht sich die Anzahl institutionalisierter Hochschulkooperationen, in deren Rahmen Studien- und Promotionsprogramme gemeinsam mit ausländischen Partneereinrichtungen angeboten werden. Im Zentrum dieser Kooperationen steht die Möglichkeit, über die nationalen Grenzen hinweg multiperspektivische Diskurse in Lehre und Forschung zu führen, gemeinsame Fragestellungen zu bearbeiten und die Potenziale aller beteiligten Partner im Rahmen gemeinsamer Programme bestmöglich zu nutzen. Dabei ergänzen sich sowohl institutionelle, fachliche und didaktische Schwerpunkte als auch besondere Ausstattungen an den verschiedenen Standorten, die es den Studierenden und Promovierenden ermöglichen, vielseitige Erfahrungen zu sammeln. Neben den vielfältigen Potenzialen und Chancen, die solche weltweiten strategischen Kooperationen sowohl für die Hochschulen wie auch für die Zielgruppe der Studierenden und Promovierenden mit sich bringen, birgt die enge grenzüberschreitende Verknüpfung der Studien- und Promotionsprogramme zugleich auch Risiken für alle Beteiligten.

Relevanz von Risikomanagement

Institutionell verankerte Kooperationen zeichnen sich im Regelfall durch ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und ein kontinuierliches Engagement aller Beteiligten aus. Gemeinsame Zielsetzungen, ein interkulturell geschulter Blick für internationale Partnerschaften und eine hohe Lösungsorientierung spielen als Erfolgsfaktoren für die Kooperation eine zentrale Rolle. Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung gemeinsamer Studien- und Promotionsprogramme, die es Studierenden bzw. Promovierenden ermöglicht, an mehreren Institutionen zu studieren bzw. zu promovieren, ist die rechtssichere Verbindlichkeit der Kooperation. Wenngleich die Rahmenbedingungen der Kooperation zum Zeitpunkt der Vertragsschließung in der Regel sehr günstig sind und auch die bisherige Praxis wenig juristische Auseinandersetzungen zwischen Hochschulen im Rahmen von Studien- und Promotionsprogrammen verzeichnet, stellt die Festschreibung gemeinsamer Konfliktmanagement-Regelungen eine wichtige Basis für die Zusammenarbeit dar. So können auch im Verlauf der Kooperation unvorhergesehene Entwicklungen eintreten, die vertragliche Mediations- bis hin zu Ausstiegsmöglichkeiten erforderlich machen.

Bei der Konzeption und Gestaltung von Kooperationen zwischen deutschen und ausländischen Partnerhochschulen konzentrieren sich die Parteien zunächst auf die Ausgestaltung der Pflichten, die zum Erfolg der Kooperation beitragen, in Verträgen die Hauptpflichten genannt. Zudem sollten Regelungen zur Beendigung der Kooperation aus wichtigem Grund bzw. Sonderkündigungsrechte und Regelungen zum anwendbaren Recht und zur Lösung möglicher Konflikte zwischen den Vertragsparteien als Standard in Vertragsentwürfen im Kontext der Verhandlungen integriert werden, da diesen Themen im Ernstfall eine erhebliche Bedeutung zukommt: So besteht möglicherweise das Interesse einer deutschen Hochschule, sich bei bestimmten Vorkommnissen möglichst ohne rechtliche Auseinandersetzung von einer Hochschulkooperation lösen zu können, unabhängig davon, ob der Vertrag befristet oder unbefristet ist und eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorsieht oder nicht.

Im Falle einer Aussetzung oder gar Beendigung des Vertrags durch die deutsche Hochschule ohne eindeutige Regelungen zu Beendigungsmöglichkeiten, zum anwendbaren Recht und zur Streitlösung lässt dies eine Reihe von Fragen offen: Muss gekündigt werden? In welcher Form? Bedarf es eines Kündigungsgrunds und möglicherweise einer vorherigen Abmahnung? Wie ist mit laufenden Verpflichtungen aus der Hochschulkooperation gegenüber Studierenden und Promovierenden umzugehen? Wer haftet für Schäden? Vor welchem Gericht können mögliche Rechtsansprüche geltend gemacht werden? Wird sich eine gerichtliche Entscheidung positiv oder negativ auf die Hochschule auswirken? Gibt es Alternativen zur Konfliktlösung vor staatlichen Gerichten?

Durch die Einbindung von vertraglichen Regelungen zu potenziellen Konfliktszenarien können entsprechende Unklarheiten und Risiken präventiv minimiert werden. Im Konfliktfall empfiehlt es sich grundsätzlich, eine einvernehmliche Lösung beider Parteien anzustreben und aktiv auf diese hinzuwirken.

Im Fokus dieser Handreichung stehen Mustervertragsklauseln zum Risikomanagement von Kooperationsverträgen zur Anwendung für gemeinsame Studiengänge auf Bachelor- und Masterniveau sowie Promotionsprogramme mit ausländischen Partnerhochschulen. Dies umfasst zum einen bi- und multilaterale Kooperationen, die zu gemeinsamen Abschlüssen (z. B. Double Degrees / Multiple Degrees, Joint Degrees und Cotutelle-Programmen) führen. Zum anderen werden auch Studien- und Promotionsprogramme, die einen regulären Austausch mit einer oder mehreren ausländischen Partnerhochschulen vorsehen, dabei jedoch allein zu einem Studienabschluss bzw. zur Promotion an der deutschen Hochschule führen, in dieser Handreichung adressiert.

Im Sinne der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den kooperierenden Hochschulen sollen die in diesem Dokument vorgestellten Mustervertragsklauseln eine Grundlage für die rechtliche Absicherung darstellen, die eine gemeinsame Basis – auch im potenziellen Konfliktfall – festschreibt. Dies schließt die Streitschlichtung sowie die Auflösung des Kooperationsvertrags auf Basis gemeinsam festgeschriebener Grundlagen ein. Dazu werden im weiteren Verlauf der Handreichung verschiedene Mustervertragsklauseln vorgestellt, die sechs verschiedene rechtliche Umsetzungsoptionen abbilden. Hierbei werden die jeweiligen Vor- und Nachteile der Mustervertragsklauseln beleuchtet, sodass diese flexibel je nach Ausgangslage und Verhandlungsverlauf mit der/den Partnerhochschule/n in Kooperationsverträgen genutzt werden können – immer unter der Voraussetzung, den Vertrag als ein aufeinander abzustimmendes Gesamtregelwerk zu verstehen.

Die Mustervertragsklauseln stellen eine rechtlich fundierte Grundlage dar, sind jedoch ohne Gewähr und müssen von den jeweiligen Rechtsabteilungen/Justizariaten der Hochschulen im Kontext des gesamten Vertrages abschließend beurteilt werden. Sie ersetzen nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall.

2. Rahmenbedingungen der Vertragsgestaltung

Abbildung 1 gibt einen Überblick über den Lebenszyklus eines Vertrages im Streitfall, wobei in der Praxis einzelne Prozesse ineinandergreifen, parallel und in einer anderen Reihenfolge verlaufen können.



Abbildung 1: Lebenszyklus eines Vertrages im Streitfall

Der Begriff *Due Diligence* beschreibt einen hochschulinternen Prüfprozess, bei dem institutionelle, fachliche und didaktische Möglichkeiten, Chancen und Risiken einer Kooperation, aber auch rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Themen geprüft und Prognosen erstellt werden. In der Kooperationsverhandlung wird vonseiten der Fachbereiche/Fakultäten die Ausgestaltung der Kooperation und deren Potenziale und Chancen im Vordergrund stehen. Im Prozessschritt der Vertragsverhandlung wird das Konzept des akademischen Programmes im Kontext der Hauptpflichten im Vertrag integriert. Nach dem Vertragsabschluss folgt die Phase der Vertragsdurchführung, indem das gemeinsam konzipierte Studien- oder Promotionsprogramm zur Anwendung kommt. Kommt es zu einer Eskalation eines auftretenden Konflikts, können – abhängig vom vertraglich Vereinbarten – verschiedene Streitbeilegungsmechanismen, z. B. Mediation und Schlichtung sowie Gerichts- bzw. Schiedsverfahren zur Anwendung kommen.

2.1 Anbahnung von Kooperationsvereinbarungen

Bei der Förderung von gemeinsamen Studien- und Promotionsprogrammen mit ausländischen Partnerhochschulen kommt der Hochschulleitung – neben den verantwortlichen Lehrenden und den Zuständigen auf Fakultäts- bzw. Fachbereichsebene – eine zentrale Rolle zu. Sie hat die Aufgabe, gemeinsame Programme gezielt zu fördern und an der eigenen Hochschule zu verankern. Dabei sollte neben der strategischen Nutzung solcher Kooperationen, als Teil der institutionellen Zielsetzungen auch die Etablierung von institutionellen Strukturen des Risiko- und Sicherheitsmanagements als Governanceaufgabe adressiert werden. Eine weitreichendere Strategie zur hochschulweiten Compliance kann das Bewusstsein aller an Hochschulpartnerschaften beteiligten Akteur:innen an der Hochschule für die Thematik als Querschnittsaufgabe erheblich steigern.

An der Konzeption und Implementierung von gemeinsamen Studien- und Promotionsprogrammen mit ausländischen Partnern sind eine Vielzahl von Akteur:innen aus verschiedenen Zuständigkeitsbereichen beteiligt, die in unterschiedliche Prozess-

schritte involviert sind. Meist durch Lehrende initiiert und durch die Justiziarate juristisch festgeschrieben, erfordert die Anbahnung von internationalen Kooperationen für gemeinsame internationale Programme die Einbeziehung vieler weiterer Expert:innen, zum Beispiel der Fakultäts- bzw. Fachbereichsverwaltung, der Abteilung Studium und Lehre, der Hochschulplanung und des Qualitätsmanagements, des Finanzdezernats, des International Office bis hin zur Hochschulleitung. Es ist sinnvoll, die Verantwortlichen in den entsprechenden Abteilungen von Anfang an aktiv einzubeziehen und schon zu Beginn der Planung einer Kooperation zu klären, welche administrativen Wege und Prozessschritte an der Hochschule zu berücksichtigen sind und wie viel Zeit die jeweiligen Prüfungen und Genehmigungen in Anspruch nehmen. Dabei gilt es nicht nur, die Prozesse und Akteur:innen der eigenen Hochschule in den Blick zu nehmen, sondern bei der Planung auch die entsprechenden Prozessschritte und einzubindenden Akteursgruppen der Partnerhochschule/n zu berücksichtigen, um zu einer gemeinsamen Abstimmung des Zeitplans bis zur Umsetzung des gemeinsamen Vorhabens zu gelangen.

Risikomanagement als Querschnittsthema

Die Anbahnung der Kooperation erfolgt durchgehend auf zwei Ebenen: auf der einen Seite bezüglich der strategischen und fachlichen Zweckmäßigkeit, der Chancen- und Risikoanalyse und Umsetzbarkeit der Kooperation; auf der anderen Seite mit Blick auf die Bewertung der Risiken in der Vertragsgestaltung, um diese rechtlich abzusichern. Dazu sollten die Fachbereiche/Fakultäten und das Justizariat frühzeitig und kontinuierlich im Austausch bleiben. Während sich Akteur:innen in den Fachbereichen und Fakultäten basierend auf der hohen Motivation einer Zusammenarbeit mit den Partnern vornehmlich mit den Chancen und Möglichkeiten und der praktischen Ausgestaltung der Kooperation mit der/den ausländischen Partnerhochschule/n beschäftigen,¹ sollten ebenso präventiv Herausforderungen und Risiken durchdacht werden sowie schon frühzeitig auch auf juristischer Ebene Potenziale, aber auch rechtliche Grenzen der Vertragsschließung analysiert und beurteilt werden.

Chancen- & Risikoabwägung

Im Zuge der *Due Diligence* ist es sinnvoll, zunächst auf Ebene des Fachbereichs/der Fakultät und in Kommunikation mit dem Präsidium/Rektorat Chancen und Herausforderungen auf praktischer und strategischer Ebene eines internationalen gemeinsamen Studien- und Promotionsprogrammes zu eruieren. So sollte das Vorhaben auf Zweckmäßigkeit im Abgleich mit dem Hochschulentwicklungsplan, der Internationalisierungsstrategie und ggf. der fachbereichs-/fakultätsinternen Strategie geprüft werden. Zusätzlich sollte eine Chancen- und Risikoanalyse der Zielregion und der Partnerhochschule/n durchgeführt werden. Hier gilt es, Chancen und potenzielle Herausforderungen einer Kooperation zu vergegenwärtigen und abzuwägen und basierend auf dieser Abwägung zu entscheiden, unter welchen Rahmenbedingungen die geplante Kooperation um- bzw. fortgesetzt werden kann. Der HRK-Beschluss „Leitlinien und Standards in der internationalen Hochschulkooperation“² bietet Hilfestellung mit Blick auf eine solche Einordnung. Auch die schematische Darstellung „Risiko- und Chancenabwägung“³ mit Bezug zur Veröffentlichung „KIWi Kompass“⁴ des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) kann Grundlage für eine solche Risikoeinschätzung sein. Ein standardisiertes hochschulinternes Vorgehen zur Risikoanalyse eignet sich als Instrument zur Qualitätssicherung.

Auch bei einer Vertragsverlängerung von bestehenden Partnerschaften ist die erneute Prüfung und ggf. Anpassung der Vertragsinhalte durch das Justizariat in jedem Fall sinnvoll, da sich die Praxis der Vertragsgestaltung stetig weiterentwickelt und sich die rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. im Datenschutz oder der Ausfuhrkontrolle) verändert haben können. Der erforderliche zeitliche Vorlauf vor dem Auslaufen der Kooperationsvereinbarung sollte dabei berücksichtigt werden, um zu einer fundierten, juristischen Neubewertung und ggf. Überarbeitung des Vertragstexts zu gelangen. Zu beachten ist zudem, dass hierbei je nach Umfang der Änderungen erneute Vertragsverhandlungen mit den Partnern notwendig werden können.

Schließlich ist insbesondere mit Blick auf bereits bestehende Partnerschaften zu beachten, dass die Fortführung einer Kooperation unter bestimmten Bedingungen vor dem Hintergrund der bereits eingegangenen Verpflichtungen ebenso risikobehaftet sein kann wie ihre Kündigung. So bestehen beispielsweise Klage- und Reputationsrisiken für eine Hochschule, die vom Vertrag zurücktreten will. Ein gerichtlicher Prozess verursacht selbst bei positivem Ausgang ein substanzielles Arbeitsaufkommen sowie Kosten für die klagende Hochschule.

2.2 Vertragsverhandlung und -gestaltung

Gemeinsame Zielsetzungen

Bei der Vertragsverhandlung und -gestaltung mit ausländischen Partnerhochschulen handelt es sich um komplexe Aushandlungsprozesse, bei denen in der Regel gemeinsame Lösungen gefunden werden, da alle Vertragsparteien ein starkes Interesse an der Zusammenarbeit haben. Jedoch können die Vertragsverhandlungen, je nach Anzahl der Partnerhochschulen und Komplexität der in Rede stehenden Studien- und Promotionsprogramme, viel Zeit und Verhandlungsgeschick erfordern. Dies setzt voraus, dass jede Hochschule zunächst eine individuelle Bewertung der zukünftigen Kooperation mit Blick auf ihre Chancen und Herausforderungen vornimmt, um mit klaren Handlungsspielräumen in die Verhandlungen einzusteigen. In der Anbahnung einer Kooperation für ein gemeinsames Studien- oder Promotionsprogramm gilt es, sich mit den Partnerinstitutionen über gesetzliche und institutionelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Lehr- und Wissenschaftssystem auszutauschen sowie zentrale Begrifflichkeiten zusammen zu definieren, um letztlich zu einem gemeinsamen Verständnis des Vorhabens zu kommen.

Hauptpflichten im Kooperationsvertrag

Die Pflichten der Vertragsparteien zur Ausgestaltung der Kooperation umfassen eine Vielzahl an individuellen und auf die Kooperation und das Curriculum bzw. Promotionsprogramm abgestimmten Regelungen und werden im Vertrag als Hauptpflichten integriert. Folgende nicht als abschließend anzusehende Liste von Inhalten sollte in den Hauptpflichten eines Kooperationsvertrages für gemeinsame Studien- und Promotionsprogramme mit ausländischen Partnerhochschulen festgeschrieben werden: Name des Studienganges bzw. Promotionsprogramms, Koordination des Studiengangs/Promotionsprogramms auf wissenschaftlicher und administrativer Ebene und der dafür benötigten Infrastruktur und etwaiger Genehmigungen, Regelung zu Studierenden bzw. Promovierenden, inkl. deren Mobilitätsschemata, Studienbeiträge oder anderweitige Gebühren (z. B. Semesterbeiträge), besondere finan-

zielle Pflichten, Betreuung der Abschlussarbeiten bzw. Dissertationen, Zulassungskriterien, Umgang mit Erfindungen/geistigen Schutzrechten, Qualitäts- und Evaluationsmanagement, finanzielle Neutralität/Kostenausgleich der Lehrbeiträge, kapazitätsmäßige Verrechnung, Datenschutz, Laufzeit/ordentliche Kündigungsmöglichkeiten, rechtlich verbindliche Vertragssprache. Je nach Komplexität der Kooperation können weitere Hauptpflichten im Vertrag definiert werden. Darüber hinaus ist es sinnvoll, bestimmte Begrifflichkeiten im Vertrag zu definieren. Die Kooperation einschränkende (gesetzliche) Regelungen der einzelnen Vertragsparteien sollten in den Verhandlungen und Verträgen Berücksichtigung finden. Rechtliche Besonderheiten eines Partners, die für alle Partner und somit das Gelingen der Kooperation relevant sind, sollten ebenso im Vertrag abgebildet werden. Grundsätzlich gilt es, pragmatische und zugleich rechtssichere Lösungen zu erarbeiten, die der Komplexität der Herausforderung angemessen sind.

Verhandlungsspielräume

Bei Kooperationen mit mehreren Verhandlungspartnern, z. B. bei Europäischen Allianzen, können mit Blick auf die Verhandlungsspielräume Rolle und Status der eigenen Hochschule bei der Vertragsverhandlung und -gestaltung entscheidend sein. Die Übernahme der Federführung im Konsortium und die damit einhergehenden Verantwortungen können Einfluss auf die jeweiligen Positionen nehmen. Die Kompromissbereitschaft der deutschen Hochschulen bzgl. der rechtlichen Ausgestaltung der Verträge muss individuell je nach Kooperationsprogramm, Partnerhochschule/n und Sitzstaat der Hochschule/n und auf Basis der zuvor durchgeführten Chancen- und Risikobewertung ausgelotet werden. Hierbei muss die Hochschule entscheiden, ob rechtssichere Kompromisse eingegangen werden können.

Als Teil des Risikomanagements ist es wichtig, in der Phase der Vertragsverhandlungen potenzielle zukünftige Herausforderungen mit der Partnerinstitution oder den Partnerinstitutionen zu thematisieren, sich gemeinsam mit Konfliktszenarien und entsprechenden Problemlösungsmechanismen zu befassen sowie rechtliche Lösungen von der Mediation bis hin zur Auflösung in den Kooperationsverträgen festzuhalten. Dabei ist eine ausführliche und klarstellende Gestaltung der Klauseln zu empfehlen.

Interkulturelle Kompetenz

Da der persönliche Kontakt in der Zusammenarbeit auf operativer Ebene von großem Mehrwert ist und die Verbindlichkeit der Partnerschaft stärkt, ist es für die Verhandlungsführung empfehlenswert, möglichst auch persönliche Treffen im Verhandlungsprozess vorzusehen. Zudem gelingt es im persönlichen Austausch oftmals leichter, interkulturelle Aspekte während der Verhandlung adäquat zu berücksichtigen. Wenn möglich, sollte interkulturell und diversitätssensibel geschultes Personal in dieser wichtigen Phase der Vertragsverhandlung aktiv einbezogen werden.

Die in dieser Handreichung ausgearbeiteten Mustervertragsklauseln zum Risikomanagement stellen die Basis für Kooperationsverträge für gemeinsame Studien- und Promotionsprogramme mit ausländischen Partnerhochschulen dar. Für komplexere Kooperationen, beispielsweise mit weiterreichenden Komponenten im Bereich Forschung und Entwicklung können differenziertere Regelungen notwendig werden. Vor allem bei Promotionsprogrammen ist eine Flexibilität hinsichtlich

bestimmter Bedarfe der Fakultäten/Fachbereiche notwendig, da sich aus dem Fachgebiet Sonderpflichten ergeben können. Außerdem müssen je nach Sitzstaat der Partnerhochschule/n spezifische Regelungen mit den Gesetzen des Sitzstaates abgestimmt werden.

Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung der Kooperation spielt die Kommunikation mit den beteiligten Akteur:innen eine große Rolle. Um im Sinne eines klaren Erwartungsmanagements Wege und Möglichkeiten zum Umgang mit der Situation aufzuzeigen, ist die Kommunikation mit der/den ausländischen Partnerhochschule/n sowie zu Studierenden und Promovierenden, die von der eingestellten Kooperation betroffen sind, wichtig. Mögliche Schadensersatzansprüche der Partnerhochschule/n und Studierenden oder Promovierenden sind zu beachten. Es ist zu empfehlen, bereits eingeschriebenen Studierenden oder Promovierenden den Abschluss weiterhin zu ermöglichen. Auch die hochschulinterne Kommunikation ist relevant, um interne Auswirkungen wie z. B. den weiteren Umgang mit Fördermitteln oder betroffener Infrastruktur zu klären.

3. Mustervertragsklauseln für Kooperationsverträge zwischen deutschen Hochschulen und ausländischen Partnerhochschulen Hier: Vertragsbeendigung, Rechtswahl, Konfliktlösung

Die nachfolgenden Musterklauseln sind als Vorschläge zum pragmatischen und möglichst rechtssicheren Umgang mit dem Thema Risikomanagement im Rahmen von internationalen Hochschulkooperationen zu verstehen. Die Musterklauseln dienen der Orientierung und erheben keinen Anspruch auf absolute Eignung für jede Vertragskonstellation. Sie ersetzen nicht die Rechtsberatung im Einzelfall bzw. die Einbeziehung der hochschuleigenen Rechtsabteilung. Immer sollten Verträge, insbesondere aufwendigere Kooperationen, unter juristischer Fachaufsicht verhandelt und abgeschlossen werden.

Für die Zwecke dieser Handreichung wurden sechs Möglichkeiten der Vertragsgestaltung zum Risikomanagement identifiziert, die sich mithilfe der jeweiligen Musterklauseln vertraglich abdecken lassen und die nachfolgend als „Möglichkeit 1“ bis „Möglichkeit 6“ bezeichnet werden. Inhaltlich unterscheiden sich die Möglichkeiten bzgl. der Rechtswahl, der Art der Konfliktlösung – etwa außergerichtlich im Wege einer vorgeschalteten Gremienentscheidung oder vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten – und ob Regelungen zu Kündigungsgründen und -folgen zur Anwendung kommen. In jedem Fall ist es empfehlenswert, die Kündigungsgründe und -folgen und eine vorgeschaltete Gremienentscheidung in Kooperationsverträge zu integrieren. Die Anwendung der in dieser Handreichung vorgestellten Möglichkeiten und Mustervertragsklauseln ist auch abhängig von der Verhandlungsmacht der Vertragspartner und dem Interesse an einer partnerschaftlichen Herangehensweise.

Das anwendbare Recht und die gerichtliche Zuständigkeit sind zwei streng voneinander zu unterscheidende Aspekte. Deutsches Recht kann vor ausländischen Gerichten verhandelt werden und ausländisches Recht vor deutschen Gerichten. Das anwendbare Recht bestimmt nur, wie der Vertrag bzw. der sich daraus ergebene Streitgegenstand rechtlich zu beurteilen ist; die Zuständigkeit besagt lediglich, welches Gericht darüber entscheidet, nicht jedoch welches Recht Anwendung findet. Deutsche Hochschulen und ihre Justizariate sind vornehmlich mit dem deutschen Recht vertraut, weshalb sie oft ein Interesse daran haben, den Vertrag an die bekannte deutsche Rechtsordnung zu binden. Ausländische Partnerhochschulen hingegen sind mit diesen Regelungen oft nicht vertraut und möchten vorzugsweise ihre jeweilige Rechtsordnung zur Geltung bringen. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Verfahrensregeln der Zivilprozessordnung (ZPO),⁵ falls ein deutscher Gerichtsstand im Kooperationsvertrag vereinbart wird. Um einen etwaigen Rechtsstreit der Parteien für deutsche Hochschulen möglichst kontrollierbar zu halten, werden in dieser Handreichung vornehmlich deutsches Recht und ein deutscher Gerichtsstand empfohlen. Alternativ zur Anwendung des deutschen Rechts können ausländische Rechtsordnungen oder kein Recht vereinbart werden.⁶ Im letzteren Fall würde man die Bestimmung der anwendbaren Rechtsordnung dem Gericht überlassen. Sofern weder deutsches Recht noch die Form der Konfliktlösung vereinbart werden, empfiehlt es sich, jedenfalls Kündigungsgründe und -folgen zu regeln (s. Abschnitt 3.6). Die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens anstatt eines Gerichtsstands (s. Abschnitt 3.3 und 3.4) kann sich als neutraler, verbindlicher, aber flexiblerer Spruchkörper für alle an der Kooperation beteiligten Partnerhochschulen anbieten.

Zivilrechtliche vs. öffentlich-rechtliche Verträge

Kooperationsverträge sind, je nach anwendbarem Landeshochschulgesetz, als sogenannte öffentlich-rechtliche Verträge oder als zivilrechtliche Verträge zu qualifizieren. Das kann unterschiedliche Rechte und Pflichten zur Folge haben. Für grenzüberschreitende Kooperationen, d. h. auch für Fälle internationaler Hochschulkooperationen, ist nicht verbindlich geklärt, wie mit dieser unterschiedlichen Qualifizierung umzugehen ist. Bei den insoweit maßgeblichen Rechtsvorschriften handelt es sich um die Rom-I-VO⁷ und die Brüssel-Ia-VO,⁸ wobei aus Sicht eines EU-Mitgliedstaates für das internationale Privatrecht insbesondere die Rom-I-VO und auf dem Gebiet des internationalen Zivilprozessrechts die Brüssel-Ia-VO Anwendung finden. Das internationale Privatrecht entscheidet über die Frage des anwendbaren Rechts, das internationale Zivilprozessrecht über die Frage, welches Gericht im Streitfall zuständig ist. Da diese Rechtsvorschriften jedenfalls einen größeren Anwendungsspielraum haben als nationalstaatliches Recht, geht die internationale Praxis eher dahin, internationale Kooperationsverträge als zivilrechtlich einzustufen.⁹ Für die Zwecke dieser Handreichung wird dem zivilrechtlichen Ansatz gefolgt. In Bundesländern, in denen im Landeshochschulgesetz geregelt ist, dass öffentlich-rechtliche Verträge Anwendung finden sollen, sollte in jedem Fall mit dem Justizariat geklärt werden, inwiefern die Praxis an der Hochschule es zulässt, zivilrechtliche Verträge einzugehen und sich an zivilrechtlichen Verfahren zu beteiligen.¹⁰

Vertragssprache

Es wird davon ausgegangen, dass die Hochschule Kooperationsverträge mit ausländischen Partnerhochschulen grundsätzlich auf Englisch abschließt. Gleichwohl ist die jeweilige deutsche Fassung einer Musterklausel zum besseren Verständnis

oder für den Fall, dass die Vertragssprache ausnahmsweise Deutsch sein sollte, mit abgebildet. Sofern der Vertrag in mehr als nur einer Sprache abgeschlossen wird, sollte an geeigneter Stelle, beispielsweise in den Schlussbestimmungen des Vertrags, geregelt werden, welche Sprache im Zweifel Vorrang haben soll.

Um Rechtsfolgen, die auch Verpflichtungen gegenüber Dritten, z. B. Studierende und Promovierende, betreffen, möglichst abschließend zu regeln, sollten entsprechende zusätzliche Regelungen in den Vertrag aufgenommen werden. Weiterhin ist bei Vertragsabschluss sicherzustellen, dass die unterschreibenden Personen zeichnungsberechtigt sind. Kooperationsverträge, für die Fördermittel eingeworben werden, sind im Einklang mit den programmeigenen Richtlinien zur Finanzierung und potenziellen Rückabwicklung zu gestalten.

3.1 Möglichkeit 1: Regelung von Kündigungsgründen und -folgen, Rechtswahl, Gerichtsstand und vorgeschalteter Gremienentscheidung

Bei Möglichkeit 1 werden deutsches Recht sowie ein deutscher Gerichtsstand zugrunde gelegt sowie Regelungen von Kündigungsgründen und -folgen und eine Klausel zur außergerichtlichen Konfliktlösung im Wege einer vorgeschalteten Gremienentscheidung vertraglich integriert. Hierbei werden im Streitfall die Kündigungsgründe vor dem Hintergrund des deutschen Rechts vor einem deutschen Gericht Berücksichtigung finden.

3.1.1 Musterklausel Kündigungsgründe

Üblicherweise wird das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen sein, da die Kooperation typischerweise für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird. Unabhängig davon aber bietet es sich aus Gründen der Rechtssicherheit an, Kündigungsgründe ausdrücklich zu vereinbaren.

Deutsche Fassung:

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.¹¹ Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere¹² dann vor, wenn

- (i) eine Partei gegen wesentliche Verpflichtungen oder wiederholt gegen nicht wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag oder solche, die ihr aufgrund sonstigen anwendbaren Rechts obliegen, verstößt,¹³*
- (ii) ein begründeter, auf Tatsachen basierender Verdacht besteht, dass die im Rahmen der Kooperation erlangten oder erarbeiteten Erkenntnisse und Ergebnisse rechtswidrig¹⁴ für militärische Zwecke verwendet werden,*
- (iii) eine wesentliche Veränderung der politischen Umstände in einem der Länder, in denen eine der Parteien ihren Sitz hat, eintritt, welche die Durchführung der Zusammenarbeit beeinträchtigt, erschwert oder unmöglich macht¹⁵ oder*
- (iv) Sanktionen gegen eine der Parteien eingeführt werden, die die Fortsetzung der Zusammenarbeit rechtlich oder praktisch unmöglich machen.*

Die Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 314 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Englische Fassung:

The right to terminate for good cause in accordance with Section 314 (1) of the German Civil Code ("BGB") remains unaffected. Good cause for termination includes but is not limited to the following cases:

- (i) a party breaches material obligations or repeatedly breaches non-material obligations arising from the contract or which are incumbent upon it under other applicable law,*
- (ii) there is a well-founded, fact-based suspicion that the knowledge and results obtained or developed within the framework of the cooperation are being used unlawfully for military purposes,*
- (iii) a significant change in political circumstances occurs in one of the countries in which one of the parties is based, which impairs, complicates or makes the implementation of the cooperation impossible, or*
- (iv) sanctions are introduced against one of the parties, which make the continuation of the cooperation legally or practically impossible.*

Termination is only permissible after the unsuccessful expiry of a deadline set for remedial action or after an unsuccessful warning. Section 314 (2) BGB remains unaffected.

3.1.2 Musterklausel Kündigungsfolgen

Im Regelfall beendet eine Kündigung ein Vertragsverhältnis endgültig. Dies kann aber auch abweichend vereinbart werden. In jedem Fall ist es ratsam, sich für die jeweilige Kooperation mit der Frage zu befassen, welche Folgen typischerweise eintreten können und daher schon aus Gründen der Klarheit vertraglich abgebildet werden sollten.

Deutsche Fassung:

Die Parteien verpflichten sich, auch im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund die für das jeweilige [Semester]/[akademisches Jahr]¹⁶ übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Studierenden, Promovierenden und Forschenden zu erfüllen, es sei denn, dies ist in Anbetracht des jeweiligen Kündigungsgrundes unzumutbar.¹⁷ Gleichmaßen verpflichten sich die Parteien, sicherzustellen, dass die im Rahmen des Austauschprogramms angestrebte Verleihung eines akademischen Grades ermöglicht wird.

Anstatt den Vertrag sofort zu beenden, ist die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechnigte Partei ebenfalls berechnigt, den Vertrag durch entsprechende Erklärung bis auf Weiteres ganz oder teilweise ruhend zu stellen. In diesem Fall werden alle Aktivitäten, die unter dem Vertrag durchgeführt werden, vorübergehend ausgesetzt, bis die zur Kündigung berechnigte Partei erklärt oder die Parteien vereinbaren, den Vertrag wieder aufzunehmen oder endgültig zu beenden. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes bleiben unberührt.¹⁸

Die kündigende Partei wird von der anderen Partei von allen Ansprüchen Dritter freigestellt, die sich direkt oder indirekt aus den Umständen ergeben, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.

Englische Fassung:

The parties undertake to fulfil the obligations assumed for the respective [Semester]/ [akademisches Jahr] vis-à-vis the students, doctoral candidates, and researchers even in the event of termination for good cause, unless this is unreasonable in view of the respective reason for termination. Similarly, the parties undertake to ensure that the award of an academic degree sought within the framework of the exchange programme is made possible.

Instead of terminating the contract for good cause, the party entitled to such termination is also entitled to suspend the contract until further notice by means of a corresponding declaration. In this case, all activities carried out under this contract shall be temporarily suspended until the parties decide either to resume this contract or to terminate it definitively. The provisions of the preceding paragraph shall remain unaffected.

The terminating party shall be indemnified by the other party against all third-party claims arising directly or indirectly from the circumstances justifying the extraordinary termination.

3.1.3 Musterklauseln Rechtswahl und Gerichtsstand

Eine Musterklausel zur Vereinbarung deutschen Rechts für das Kooperationsverhältnis sowie eine Gerichtsstandsklausel im Falle etwaiger Streitigkeiten kann wie folgt formuliert werden:

Deutsche Fassung:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.¹⁹

§§ 705 ff. BGB sind ausgeschlossen.²⁰

Ausschließlicher Gerichtsstand ist [Sitz der Hochschule in Deutschland].²¹

Englische Fassung:

The law of the Federal Republic of Germany shall apply.

Sections 705 et seq. of the German Civil Code are excluded.

The exclusive place of jurisdiction is [Sitz der Hochschule in Deutschland].

3.1.4 Musterklausel außergerichtliche Konfliktlösung im Wege einer vorgeschalteten Gremienentscheidung

Prozessual kann es im Sinne der Parteien sein, sich mithilfe einer außergerichtlichen Konfliktlösungsklausel auf einen internen Streitbeilegungsmechanismus zu verständigen, der einem etwaigen Rechtsstreit und einem streitigen Prozess vor staatlichen Gerichten oder ggf. Schiedsgerichten vorgeschaltet ist. Dabei kann ein eigens für

die Kooperation zusammengestelltes Gremium mit Vertreter:innen der beteiligten Partnerhochschulen geschaffen werden, dessen Aufgabe es ist, im Konfliktfall eine vermittelnde Lösung herbeizuführen. Ziel ist es dann, per Gremienentscheidung eine schnelle, einvernehmliche und bindende Lösung zu finden und damit eine weitere Eskalation zu vermeiden.²²

Deutsche Fassung:

Im Falle eines Rechtsstreits, der sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergibt, verpflichten sich die Parteien vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens, zu versuchen, den Streit über ein eigens dafür eingerichtetes Gremium beizulegen. Jede Partei benennt hierfür innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der ersten Anzeige der vermeintlichen Verfehlung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter mit ausreichender Erfahrung in der internationalen Hochschulkooperation. Diese Vertreterinnen oder Vertreter bilden dann gemeinsam das Gremium zur Streitbeilegung. Das Gremium trifft sich so oft wie nötig, persönlich oder virtuell, jedoch mindestens einmal innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach seiner Bildung, um eine Lösung für den Streit zu erarbeiten, die es den Vertragsparteien zur Entscheidung vorlegen kann. Die gemeinsame Entscheidung der Vertragsparteien über die Annahme der Lösung soll innerhalb von sieben (7) Tagen nach Vorlage erfolgen. Sofern die Bildung des Gremiums scheitert, das Gremium innerhalb von vierzehn (14) Tagen keinen Vorschlag zur Streitbeilegung erarbeitet oder die Vertragsparteien die vorgeschlagene Lösung nicht innerhalb von sieben (7) Tagen annehmen, steht der Rechtsweg offen.²³

Englische Fassung:

In the event of a legal dispute arising from or in connection with this contract, the parties commit to trying to resolve the dispute through a specially established committee before initiating legal proceedings. Each party appoints a representative with sufficient experience in international university cooperation within fourteen (14) days after the first notification of the alleged violation. These representatives then form the dispute resolution committee together. The committee meets as often as necessary, in person or virtually, but at least once within fourteen (14) days of its formation, to develop a solution for the dispute that it can present to the contracting parties for decision. The joint decision of the contracting parties on the acceptance of the solution should be made within seven (7) days of submission. If the formation of the committee fails, the committee does not develop a proposal for dispute resolution within fourteen (14) days, or the contracting parties do not accept the proposed solution within seven (7) days, legal recourse is available.

3.2 Möglichkeit 2: Regelung von Rechtswahl, Gerichtsstand und vorgeschalteter Gremienentscheidung

Können sich die Vertragsparteien nicht darauf einigen, ausdrückliche Kündigungsgründe und deren Folgen im Vertrag zu regeln, sollten nach Möglichkeit jedenfalls deutsches Recht und ein deutscher Gerichtsstand vereinbart werden – idealerweise auch mit vorgeschalteter außergerichtlicher Konfliktlösung im Wege einer vorgeschalteten Gremienentscheidung.

Deutsche Fassung:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.¹⁹

§§ 705 ff. BGB sind ausgeschlossen.²⁰

Ausschließlicher Gerichtsstand ist [Sitz der Hochschule in Deutschland].²¹

[Vorgeschaltete Gremienentscheidung (s. Abschnitt 3.1.4)]

Englische Fassung:

The law of the Federal Republic of Germany shall apply.

Sections 705 et seq. of the German Civil Code are excluded.

The exclusive place of jurisdiction is [Sitz der Hochschule in Deutschland].

[Vorgeschaltete Gremienentscheidung (s. Abschnitt 3.1.4)]

3.3 Möglichkeit 3: Regelung von Kündigungsgründen und -folgen, Rechtswahl, Schiedsverfahren und vorgeschalteter Gremienentscheidung

Alternativ zur Zuständigkeit deutscher Gerichte, wie in Möglichkeit 1 und 2 vorgeschlagen, kann es sinnvoll sein, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu vereinbaren. Erforderlich hierfür ist eine ausdrückliche Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien, die nach der derzeitigen Rechtslage dem Schriftformerfordernis unterliegt. Schiedsverfahren werden in der Regel im internationalen Kontext von allen Beteiligten als „neutralere“ wahrgenommen, da keine Vertragspartei die jeweils andere zu einer Verhandlung in den Gerichten ihres Heimatstaates verpflichtet.

Darüber hinaus besteht in Schiedsverfahren anders als vor staatlichen Gerichten kein Anwaltszwang,²⁴ die Schiedsrichter und die Einzelheiten der Verfahrensführung, wie z. B. Verfahrenssprache und Kommunikationsmittel, können frei gewählt werden und das Verfahren ist grundsätzlich vertraulich, was v. a. im weiteren Kontext von Forschungsk Kooperationen mit sensiblen Forschungsdaten eine Rolle spielen kann. Gleichzeitig sind die Urteile eines Schiedsgerichts – sogenannte Schiedssprüche – endgültig.²⁵ Bei der Aufnahme einer Schiedsvereinbarung in den Vertrag ist zu beachten, dass dadurch die Zuständigkeit staatlicher Gerichte grundsätzlich ausgeschlossen ist. Wer sich auf Schiedsgerichte verständigt, dem ist der Weg vor die staatlichen Gerichte versperrt;²⁶ denn Schiedsgerichte entscheiden die Streitigkeit genauso verbindlich wie staatliche Gerichte. Des Weiteren ist ein Schiedsspruch international wesentlich leichter vollstreckbar als staatliche Urteile.

Auch wenn die Anschubkosten von Schiedsverfahren in der Regel deutlich höher sind als bei staatlichen Gerichtsverfahren, sind Schiedsvereinbarungen aufgrund der geschilderten Vorzüge für den internationalen Rechtsverkehr tendenziell besser geeignet als Gerichtsstandsklauseln.

Um Schiedsverfahren formal handhabbarer zu machen, werden in der Regel sogenannte institutionelle Schiedsverfahren vereinbart, d. h. dass in der Schiedsvereinbarung die Regeln einer sogenannten Schiedsinstitution einbezogen werden. Für

die Zwecke dieser Handreichung wird die Schiedsvereinbarung der wesentlichsten deutschen Schiedsorganisation, der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsgerichtsbarkeit e. V. (DIS)²⁷ mit Sitz in Bonn, vorgeschlagen.²⁸ Deren Vorteile gegenüber anderen Institutionen sind bei einer guten internationalen Reputation insbesondere relativ geringe Kosten, ein deutschsprachiges Case-Management-Team und die Befugnis der Schiedsrichter gemäß der Schiedsgerichtsordnung der DIS, auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken.²⁹

In jedem Fall empfiehlt es sich, folgende wesentliche Elemente in die Schiedsvereinbarung mit aufzunehmen: Anzahl der Schiedsrichter, Schiedsort und Verfahrenssprache. Sofern eine Schiedsvereinbarung getroffen werden soll, ersetzt diese die Gerichtsstandsklausel in den vorigen Mustern. Die ausdrückliche Regelung von Kündigungsgründen und -folgen, die vorgeschaltete Gremienentscheidung und die bisherige Rechtswahlklausel bleiben unberührt.

Deutsche Fassung:

[Kündigungsgründe (s. Abschnitt 3.1.1)]

[Kündigungsfolgen (s. Abschnitt 3.1.2)]

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.¹⁹

§§ 705 ff. BGB sind ausgeschlossen.²⁰

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)³⁰ unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus [bitte Anzahl der Schiedsrichter eintragen, d. h. entweder „einem Einzelschiedsrichter“ oder „drei Schiedsrichtern“]. Schiedsort ist [bitte gewünschten Schiedsort eintragen]. Verfahrenssprache ist [bitte gewünschte Verfahrenssprache eintragen]. [Vorgeschaltete Gremienentscheidung (s. Abschnitt 3.1.4)]

Englische Fassung

[Kündigungsgründe (s. Abschnitt 3.1.1)]

[Kündigungsfolgen (s. Abschnitt 3.1.2)]

The law of the Federal Republic of Germany shall apply.

Sections 705 et seq. of the German Civil Code are excluded.

All disputes arising out of or in connection with this contract or its validity shall be finally settled in accordance with the Arbitration Rules of the German Arbitration Institute (DIS) without recourse to the ordinary courts of law. The arbitral tribunal shall be comprised of [bitte Anzahl der Schiedsrichter eintragen, d. h. entweder „a sole arbitrator“ oder „three members“]. The seat of the arbitration is [bitte gewünschten Schiedsort eintragen]. The language of the arbitration shall be [bitte gewünschte Verfahrenssprache eintragen].

[Vorgeschaltete Gremienentscheidung (s. Abschnitt 3.1.4)]

3.4 Möglichkeit 4: Regelung von Rechtswahl, Schiedsverfahren und vorgeschalteter Gremienentscheidung

Falls eine Einigung der kooperierenden Hochschulen zur Regelung von Kündigungsgründen und -folgen mit dem/den Vertragspartner/n nicht möglich ist, das deutsche Recht aber vertraglich festgelegt wird, finden entsprechende Regelungen des deutschen Rechts im Streitfall Anwendung. Eine Schiedsvereinbarung kann im Gegensatz zu einem deutschen oder ausländischen Gerichtsstand als Vereinbarung einer neutralen Institution bewertet werden (s. Abschnitt 3.3).

Deutsche Fassung:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.¹⁹

§§ 705 ff. BGB sind ausgeschlossen.²⁰

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS)³⁰ unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus [bitte Anzahl der Schiedsrichter eintragen, d. h. „einem Einzelschiedsrichter“ oder „drei Schiedsrichtern“]. Schiedsort ist [bitte gewünschten Schiedsort eintragen]. Verfahrenssprache ist [bitte gewünschte Verfahrenssprache eintragen].

[Vorgeschaltete Gremienentscheidung (s. Abschnitt 3.1.4)]

Englische Fassung:

The law of the Federal Republic of Germany shall apply.

Sections 705 et seq. of the German Civil Code are excluded.

All disputes arising out of or in connection with this contract or its validity shall be finally settled in accordance with the Arbitration Rules of the German Arbitration Institute (DIS) without recourse to the ordinary courts of law. The arbitral tribunal shall be comprised of [bitte Anzahl der Schiedsrichter eintragen, d. h. „a sole arbitrator“ oder „three members“]. The seat of the arbitration is [bitte gewünschten Schiedsort eintragen]. The language of the arbitration shall be [bitte gewünschte Verfahrenssprache eintragen].

[Vorgeschaltete Gremienentscheidung (s. Abschnitt 3.1.4)]

3.5 Möglichkeit 5: Regelung von Rechtswahl

Sollten sich die Vertragsparteien weder bzgl. der Kündigungsgründe und deren Folgen, noch auf eine Konfliktlösungsklausel einigen können, ist möglicherweise am Ende aber die Frage, nach welchem Recht eine Vertragsbeziehung zu beurteilen ist, noch wesentlicher. Deshalb kann es sinnvoll sein, die Anwendbarkeit deutschen Rechts zu vereinbaren, da dieses dann hinsichtlich Kündigungsmöglichkeiten und -folgen im Streitfall zur Anwendung kommt.

Deutsche Fassung:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.¹⁹

§§ 705 ff. BGB sind ausgeschlossen.²⁰

Englische Fassung:

The law of the Federal Republic of Germany shall apply.

Sections 705 et seq. of the German Civil Code are excluded.

3.6 Möglichkeit 6: Regelung von Kündigungsgründen und -folgen

Sollte es den Partnerhochschulen nicht möglich sein, sich auf ein anwendbares Recht, einen Gerichtsstand oder eine andere Form der Konfliktlösung zu verständigen, werden das anwendbare Recht und mögliche Gerichtsstände je nach Einzelfall nach anwendbaren Rechtsregeln des sogenannten internationalen Privatrechts und des sogenannten internationalen Zivilprozessrechts bestimmt.

Schiedsverfahren kommen per se nicht in Betracht, da diese in der Regel im Vertrag vereinbart sein müssen. In seltenen Fällen können Schiedsvereinbarungen auch noch nachvertraglich getroffen werden. Im Regelfall bleibt jedoch nur der Weg vor die staatlichen Gerichte. In Abhängigkeit von gerichtlichen Entscheidungen ist dabei nicht immer sicher vorherzusehen, welches Recht Anwendung findet und vor welchem Gericht der Streit verhandelt wird.

Sollte es also nicht möglich sein, das anwendbare Recht und die Art der Konfliktlösung vertraglich festzulegen, ist es zu empfehlen, in jedem Fall Kündigungsgründe und -folgen (s. Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2) ausdrücklich zu regeln.³¹ Das bedeutet keine Festlegung auf das anwendbare Recht, nach dem sich richtet, wie diese Kündigungsgründe anzuwenden und auszulegen sind, jedoch wird deren ausdrückliche Regelung im Vertrag auf eigene Weise Berücksichtigung finden.

Referenzen

Kapitel 2: Rahmenbedingungen der Vertragsgestaltung

- 1 Bei der Konzeption und Ausgestaltung von gemeinsamen Studien- und Promotionsprogrammen können unterschiedlichste Aktivitäten und Formate zwischen den Partnerhochschulen Anwendung finden. Im Kontext der Mehrsprachigkeit kann die HRK ADVANCE-Handreichung „Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen fremd- und mehrsprachiger Studiengänge“ Inspiration bieten. Siehe HRK (Hrsg.) (2023): HRK ADVANCE-Handreichung: Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen fremd- und mehrsprachiger Studiengänge. <https://www.hrk.de/advance/veroeffentlichungen/handreichung-mehrsprachigkeit-in-studiengaengen/>. Chancen und Herausforderungen der virtuellen Mobilität internationaler Studierender werden in der Handreichung „Verbesserte Rahmenbedingungen zur Teilnahme internationaler Studierender an virtuellen Studienanteilen“ thematisiert. Siehe HRK (Hrsg.) (2023): HRK ADVANCE-Handreichung: Verbesserte Rahmenbedingungen zur Teilnahme internationaler Studierender an virtuellen Studienanteilen. <https://www.hrk.de/advance/veroeffentlichungen/handreichungen/handreichung-virtuelle-mobilitaet/>.
- 2 Siehe HRK (Hrsg.) (2020): HRK-Beschluss: Leitlinien und Standards in der internationalen Hochschulkooperation. <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/leitlinien-und-standards-in-der-internationalen-hochschulkooperation/>.
- 3 Siehe DAAD (Hrsg.) (2022): Risiko- und Chancenabwägung. <https://www.daad.de/kiwi-infografik-risiko-chance-pdf>.
- 4 Siehe DAAD (Hrsg.) (2020): KIWi Kompass. Keine roten Linien. Wissenschaftskooperationen unter komplexen Rahmenbedingungen. www.daad.de/kiwi-kompass-pdf.

Kapitel 3: Mustervertragsklauseln für Kooperationsverträge

- 5 Die ZPO regelt das Zivilprozessverfahren in Deutschland und schafft damit vorhersehbare Verfahrensregeln für den Fall eines Zivilrechtsstreits: <https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/> (Stand: 12.06.2024). Im Falle einer Streitigkeit vor den Verwaltungsgerichten bei öffentlich-rechtlichen Verträgen gilt vorrangig die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO): <https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/> (Stand: 12.06.2024).
- 6 Gelegentlich wird die Frage aufgeworfen, ob die vertragliche Vereinbarung einer Rechtswahlklausel bzw. eine Gerichtsstands-klausel zugunsten einer anderen Rechtsordnung dazu führt, dass die (öffentliche) Hochschule auf eine andernfalls bestehende Staatenimmunität verzichtet. Es ist nach deutschem Recht allerdings umstritten, ob Körperschaften des öffentlichen Rechts überhaupt Staatenimmunität genießen, da nur Hoheitsakte eines Staates befreit sind. Die Tendenz ist wohl weiterhin eher, die Immunität der Körperschaften zu verneinen (Nagel/Gottwald, IZPR, 9. Aufl. 2021, Rn. 2.37).
- 7 VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R0593>.
- 8 VERORDNUNG (EU) Nr. 1215/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R1215>.
- 9 MüKoBGB, Internationales Privatrecht I Teil 1. Einleitung zum Internationalen Privatrecht Rn. 352, beck-online.
- 10 Auch bei Verträgen, die öffentlich-rechtlich zu qualifizieren sind, ist davon auszugehen, dass Kündigungsgründe und -folgen frei bestimmt werden können, weil das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) auch im Bereich des öffentlichen Rechts privatautonom vereinbarte Kündigungsregelungen für interessensgerecht hält (BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1995, 3 C 21/93, NVwZ 1996, 171, Rn. 3.2). Auch Schiedsverfahren stehen als Konfliktlösungsmittel zur Verfügung (Czernich/Geimer, Streitbelegungsklauseln im internationalen Vertragsrecht, 1. Aufl. 2017, Teil 3. C. Schiedsvereinbarungen nach der ZPO (Deutschland) Rn. 11.). Allerdings dürften Rechtswahl- und Gerichtsstands-klauseln zugunsten ausländischer Rechtsordnungen bzw. Gerichtsstände nicht verfangen, weil die deutsche Rechtsordnung den Sachverhalt insofern „an sich ziehen will“ (Schoch/Schneider/Meissner/Steinbeiß-Winkelmann, 44. EL März 2023, VwGO § 173 Rn. 116).
- 11 Dies ist eine allgemeine Regelung, die bei Anwendbarkeit deutschen Rechts im Grunde entbehrlich, aus Gründen der Klarstellung aber hier vorgesehen ist.

- 12 Mit dem Zusatz „insbesondere“ werden lediglich Regelbeispiele geregelt, die Auflistung ist also nicht abschließend; weitere, von der Rechtsprechung zum deutsche Recht entwickelte Kündigungsgründe können hinzutreten.
- 13 Dies kann man auch als die Generalklausel der Kündigungsgründe beschreiben: Die Verletzung der vertraglichen Hauptpflichten durch eine Vertragspartei führt zur Möglichkeit der anderen Vertragspartei, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 14 Dies dient zur Abgrenzung von Fällen mit vertraglich zulässiger Verwendung der Forschungsergebnisse.
- 15 Es mag in Abhängigkeit vom Einzelfall nicht opportun erscheinen, diesen Kündigungsgrund in dieser Deutlichkeit aufzunehmen. Deshalb kann es sich auch anbieten, die dem zugrundeliegenden Werte in der Vertragspräambel unterzubringen, um damit zu verdeutlichen, welche Grundlagen für die Zusammenarbeit wesentlich sind und deren Verletzung möglicherweise Konsequenzen nach sich zieht.
- 16 Der Klammerzusatz muss bei Verwendung der Klausel entsprechend angepasst werden.
- 17 Mit dieser Formulierung wird der Grundsatz vereinbart, dass die Erfüllungsverpflichtung grundsätzlich fortbesteht und die Beweislast der Vertragspartei auferlegt, die sich auf die Unzumutbarkeit berufen will.
- 18 Diese Regelung ist erforderlich, um die Möglichkeit der Aussetzung des Vertrags bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes zu regeln.
- 19 Sofern zusätzlich Warenlieferungen Teil des Kooperationsvertrages sein sollten, ist auch das vereinheitlichte UN-Kaufrecht vereinbart. Sollte dies nicht gewollt sein, müsste es ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 20 Da die Hochschulen mit der Förderung eines gemeinsamen Programms einen gemeinsamen Zweck verfolgen, kann die Zusammenarbeit als Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Kooperationsvertrag als Gesellschaftsvertrag gewertet werden; denn durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten, § 705 BGB. Sofern diese gesellschaftsrechtliche Würdigung nicht gewollt ist, ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 705 ff. BGB) auszuschließen.
- 21 Im Klammerzusatz ist der Sitz der Hochschule einzufügen. Die Gerichte, in deren Bezirk sich der Sitz der Hochschule befindet, sind dann zuständig.
- 22 Alternativ kann ebenso ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren unter Zuhilfenahme eines externen Mediators bzw. Schlichters genutzt werden.
- 23 Die hier abgebildeten Fristen sind lediglich Vorschläge und können auch verlängert oder abgekürzt werden.
- 24 Vor den Amtsgerichten besteht kein Anwaltszwang. Allerdings ist davon auszugehen, dass in Streitigkeiten der hier angenommenen Art als Eingangsinstanz die Landgerichte zuständig sein dürften, vor denen (wie vor allen höheren Gerichten) Anwaltszwang besteht.
- 25 Es gibt grundsätzlich keine Berufung oder Revision gegen Schiedssprüche. Solche können lediglich unter sehr engen Voraussetzungen am sogenannten Schiedsort aufgehoben werden.
- 26 Aber: Die Erhebung der Klage vor staatlichen Gerichten bleibt dennoch möglich; wenn aber der Gegner rechtzeitig die sogenannte Schiedseinrede erhebt, also die Einrede, dass der Zuständigkeit staatlicher Gerichte eine Schiedsvereinbarung entgegensteht, muss sich das staatliche Gericht – jedenfalls in Deutschland und den meisten bekannten Rechtsordnungen – für unzuständig erklären.
- 27 Weitere Informationen zur Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit sind auf der Website zu finden: www.disarb.org.

- 28 Schiedsinstitutionen sind nicht auf bestimmte Regionen oder Branchen beschränkt und eignen sich daher grundsätzlich für alle denkbaren vertraglichen Streitigkeiten. Gleichwohl gibt es vereinzelt spezialisierte Schiedsinstitutionen, die sich aufgrund ihrer geographischen Lage, ihrer internationalen Reputation und ihrer Branchenspezialisierung besonders eignen können. Auch die Kosten und Leistungsangebote variieren und können bei der Wahl eine Rolle spielen. Beispiele für weitere wichtige und vorliegend geeignete Schiedsinstitutionen im europäischen Ausland: International Chamber of Commerce (ICC), Paris; Vienna International Arbitral Centre (VIAC), Wien; Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce (SCC), Stockholm; Schiedsinstitution der Schweizer Handelskammer (SCAI), Schweiz. Beispiele für außereuropäische Schiedsinstitutionen: International Centre for Dispute Resolution (ICDR), New York; Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC), Hong Kong; Singapore International Arbitration Centre (SIAC), Singapur.
- 29 Dies gilt für den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Handreichung.
- 30 Sofern eine andere Schiedsorganisation gewollt ist, ist darauf zu achten, dass diese hier aufgenommen wird. Jede Schiedsorganisation sieht außerdem ihre eigene Musterklausel vor, die dann vorrangig vor der hier vorgeschlagenen verwendet werden sollte.
- 31 Beachte: Aufgrund des Verweises auf § 314 BGB im ersten Satz der Musterklausel kann man im Streitfall den Standpunkt vertreten, dass deutsches Recht stillschweigend vereinbart worden ist. Dieser Umstand allein mag aber nicht genügen.

Impressum

Risikomanagement von Kooperationsverträgen für gemeinsame Studien- und Promotionsprogramme mit ausländischen Partnerhochschulen

Handreichung

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
HRK ADVANCE – Governance und Prozesse der
Internationalisierung optimieren

Ahrstraße 39, 53175 Bonn
Tel.: 0228 / 8 87-0
Fax: 0228 / 8 87-1 10
advance@hrk.de
www.hrk.de/advance

Redaktion Hochschulrektorenkonferenz:
Elisabeth Vögele
Alexandra Feisthauer
Jacobus Bracker

Redaktion WAGNER Arbitration:
Dr. Philipp K. Wagner
Dr. Julian Bickmann

Lektorat Hochschulrektorenkonferenz:
Johanna Schlösser

Illustration:
agentur rubbeldiekatz GmbH

Gestaltung:
The Office Cross Media GmbH

Bonn, Juli 2024

ISBN: 978-3-949305-15-3

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch
auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung
durch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK). Trotz sorgfältiger
Prüfung übernimmt die HRK keine Gewähr für die Aktualität,
Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen
der abgedruckten Texte.



HRK Hochschulrektorenkonferenz
Die Stimme der Hochschulen

Gefördert vom

